



**II-3203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 85 000/60-IV/10/91

Wien, am 17. August 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1398 IAB
1991 -09- 02
zu 1353/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Dr. Partik-Pable haben am 4.7.1991 unter der Nr. 1353/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Abhaltung von Zivildienstübungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Entspricht es den Tatsachen, daß seit dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Zivildienstgesetz-Novelle (BGBl.-Nr. 598 aus 1988) noch keine Zivildienstübungen abgehalten wurden und, wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Wenn nein: Wieviele Zivildienstpflichtige haben seit diesem Zeitpunkt bereits Zivildienstübungen abgehalten?
3. Wie hoch ist der Anteil der Zivildienstler, die ihren Zivildienst durchgehend (acht Monate) ableisten dürfen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der ordentliche Zivildienst umfaßt gemäß §§ 6a und 7 ZDG den Grundzivildienst in der Dauer von sechs Monaten und Zivildienstübungen, die 60 Tage nicht überschreiten dürfen. Zivildienstpflichtige können aber auch zur Leistung des Grundzivildienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden, wenn der Rechtsträger der zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen dies beantragt, und sind dann von der Verpflichtung zur Leistung von Zivildienstübungen befreit.

- 2 -

Von den zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen werden jährlich Bedarfsanmeldungen hinsichtlich der Zahl der zuzuweisenden Zivildienstpflichtigen und der gewünschten Art der Dienstverrichtung (acht Monate oder sechs Monate mit Zivildienstübungen) eingeholt. Das Ergebnis dieser Befragung wird in das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen aufgenommen und nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuß des Nationalrates im "Verlautbarungsblatt für den Zivildienst" veröffentlicht. Bis dato wurde von allen Einrichtungen eine durchgehende Dienstzeit aller eingesetzten Zivildienstpflichtigen von acht Monaten gewünscht.

Zu den Fragen 2 und 3:

Alle Zivildienstpflichtigen wurden seit Inkrafttreten der Zivildienstgesetz-Novelle BGBl. 598/1988 im Höchstausmaß ihrer Dienstverpflichtung zugewiesen.

Fraunhofer